Wien, Donnerstag den 29. April 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Regelung der Fischereirechte und deren Ausübung.

Von **Dr. Alexander Freih. v. Neupauer**, k. k. Bezirkscommissär.

Die Frage der Regelung der Fischereirechte und deren Ausübung wird immer acuter und Regierung und Volksvertretung schicken sich an, dieselbe einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

Bei der Verschiedenheit der Meinungen über die diesfalls einzuschlagenden Wege kann es nicht uninteressant sein, diese Angelegenheit einer Erörterung zu unterziehen.

Wie bei vielen Landesculturfragen dürften auch bei der vorliegenden von Seite der Reichsgesetzgebung nur die leitenden rechtlichen Principien [1]) festzustellen sein, während es der Landesgesetzgebung zu überlassen wäre, die näheren Details und Ausführungsbestimmungen zu normiren; denn es handelt sich hiebei um die Berücksichtigung von gegebenen thatsächlichen Verschiedenheiten der einzelnen Länder, welche in der in Rede stehenden Frage insoferne schwerer wiegen, als einerseits die hydrographische Beschaffenheit des Gebietes von wesentlicher Bedeutung erscheint, andererseits aber auf den Zustand vor 1848 zurückgegangen werden muß, da durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden die Fischereirechte nicht aufgehoben wurden, sondern im status quo des Jahres 1847 verblieben [2]).

In Nachfolgendem wollen wir, ohne auf die berührte Competenz der Reichs- und Landesgesetzgebung weiter einzugehen, lediglich die Frage betreffend die Steiermark behandeln und an der Hand von gesammelten statistischen Daten vor Allem ein Bild der in Steiermark vorhandenen, factischen Zustände geben, um dann anschließend an das Bestehende die künftige gesetzliche Regelung zu besprechen.

Mit Rücksicht auf die fließenden Gewässer unterscheiden wir in Steiermark die Gebiete der Mur, Enns, Traun, Salza, Mürz, Raab mit der Ilz und Feistritz, der Safen, Lafnitz und Pinka, der Kainach, der Drau, Sann, Save und Sottla.

An Seen sind der Aussee, Grundl-, Leopoldsteiner, Gaishorner, Erlaf- und Grüne-See in Tragöß und außerdem noch einige kleinere Hochgebirgsseen zu erwähnen.

Die wenigen vorhandenen Teiche sind Privatteiche.

In den Flüssen und Bächen und deren Nebengewässern sind größtentheils fischereiberechtiget die dermaligen Besitzer früherer Dominien; in der Traun und theilweise Salza das Forstärar, und zwar in der Art, daß denselben größere Strecken entweder der ganzen oder halben Breite nach als Fischwasser gehören.

Fischereiberechtigungen der Gemeinden kommen nur ausnahmsweise vor, ebenso auch Fischereiberechtigungen der Uferanrainer, und zwar letztere nur in den kleinen Seitenbächen.

Auch Mitfischrechte gibt es, und zwar ohne örtliche Begrenzung der Breite, jedoch näher bezeichnet entweder durch die Art der gestatteten Fangzeuge, z. B. nach der Größe der Netze, oder beschränkt auf gewisse Zeiten.

In den künstlichen Ableitungen, z. B. Werkscanälen, gehört das Fischereirecht entweder dem Eigenthümer der Ableitung oder aber dem Hauptwasserberechtigten, d. h. Demjenigen, dem das Fischrecht in jenem Wasser zusteht, aus welchem die Ableitung entnommen wurde.

Freifischerei, d. h. wo Jedermann zu fischen befugt ist, kömmt nur in der Sottla und hie und da in den ganz kleinen Bächen vor, und zwar eigentlich nicht als Freifischereirecht, sondern nur als factischer Zustand der Rechtslosigkeit, weil sich entweder Niemand um die spärliche Fischerei kümmert, oder weil die Strecke ob ihrer geringen Rentabilität vom Berechtigten verlassen wurde.

Die Fischerei in den Seen befindet sich meistens in der Hand eines Fischereiberechtigten; in den kleinen Hochgebirgsseen im Besitze der gegenwärtigen Eigenthümer ehemaliger Dominien.

Nur der Gaishorner See ist in Parcellen getheilt und steht den bezüglichen Parcellenbesitzern das Fischrecht ohne weitere Regelung zu.

In den Privatteichen gehört die Fischerei ohne jede Einschränkung dem betreffenden Grundeigenthümer als Ausfluß des Eigenthumsrechtes.

Fischereiberechtigungen in fremden Privatbächen gehören zu den Ausnahmsfällen [3]).

Ein eigentlich gewerbsmäßiger Betrieb der Fischerei ist in Steiermark nicht zu finden. Dieselbe wird von Seite der Berechtigten gewöhnlich im Wege der Verpachtung ausgeübt, und zwar in der Weise, daß die einzelnen Pächter wieder Afterpachtungen abschließen.

Berechtigungen auf Fangvorrichtungen, welche dem Fischstande im Allgemeinen schädlich wären, z. B. mittelst Selbstfängen, Zäunen, existiren nicht.

---

[1]) Ueber die Abgrenzung der Competenzsphären der Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur und speciell der Fischereigesetzgebung verweisen wir auf die in den Nummern 3 bis 6 Jahr 1876 dieser Zeitschrift erschienenen Aufsätze. D. R.

[2]) In Böhmen, Mähren und Schlesien wurden die Fischereirechte auf fremdem Grund und Boden durch die Grundentlastungsgesetze aufgehoben (vgl. Peyrer: Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich S. 134 ff.). D. R.

[3]) Welche Bäche als Privatbäche anzusehen sind, ist schwer zu beantworten. (Vgl. Peyrer, österreichisches Wasserrecht, Erläuterungen zu den §§ 3 und 5.) In der Regel steht in Steiermark auch in den Privatbächen die Fischereiberechtigung den Besitzern früherer Dominien zu, auch wenn ihnen die Privatbäche selbst nicht gehören. D. R.

Das Betreten der Ufergründe durch die Fischer wird überall gegen oder ohne Entschädigung geduldet. Die eigentliche Servitut des Fischersteiges erscheint nur vereinzelt.

Diese Fischereirechte erscheinen vielfach als Nutzungsrechte theils in der Landtafel, den Urbarien, Grundbüchern eingetragen, theils aber durch Privaturkunden nachweisbar.

Oft steht dem Ausübenden auch nichts anderes zu Gebote, als die Berufung auf den längeren Besitz, in manchen Fällen gestört durch Anmaßungen Anderer.

Frägt man nun um das bestehende materielle Recht für dieses ganze Gebiet, so müssen wir uns mit § 295 und § 383 a. b. G. B. begnügen.

Der erstere Paragraph spricht nur von den Privatteichen, und der letztere verweiset uns wieder auf die politischen Gesetze, welche einzig und allein mit den längst in Vergessenheit gerathenen veralteten Fischereiordnungen aus dem 18. Jahrhunderte antworten.

Daß bei dieser mangelhaften Codification des materiellen Rechtes und bei der vollkommenen Gesetzlosigkeit bezüglich des Schutzes und der Ausübung der Fischerei das Bedürfniß nach gesetzlicher Fixirung der rechtlichen Verhältnisse der Fischerei und nach Erlassung von Bestimmungen über deren Schutz und Ausübung immer dringender wird, ist begreiflich, und bedarf insbesondere für den Betheiligten keiner weiteren Begründung.

Von vielen Seiten wird die Ablösung der Fischereirechte empfohlen. Für Steiermark dürfte jedoch die Ablösung nicht nothwendig sein [4]), da einerseits, wie oben bemerkt, Fischereirechte in fremden Privatgewässern, ausgenommen in Werkscanälen, nicht vorkommen, und andererseits die Regelung der Ausübung der bestehenden Fischereirechte vom Standpunkte des national-ökonomischen Interesses unter Wahrung dieser Rechte durch Schaffung von Legalservituten (§ 364 a. b. G. B.) ohne jede Ablösung erreicht werden kann.

Selbstverständlich hat sich das neue Fischereigesetz an die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die rechtliche Eigenschaft der Gewässer (§ 1 bis 6 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93) anzuschließen [5]).

Wir haben demnach die Frage der Fixirung der rechtlichen Verhältnisse der Fischerei vom doppelten Gesichtspunkte aus zu erörtern, nämlich bezüglich der öffentlichen und der Privatgewässer.

Von absolutem Uebel ist nur jener Zustand, wo entweder kein bestimmter Berechtigter vorhanden, oder aber das Recht bestritten erscheint. Wie wir gesehen, sind in Steiermark theils die Besitzer früherer Herrschaften oder größerer Gutscomplexe, theils Gemeinden als solche fischereiberechtigt.

Um nun vor Allem bezüglich der öffentlichen Gewässer einen sicheren und geordneten Rechtszustand zu schaffen und jedes herrenlose oder strittige Verhältniß zu beseitigen, wäre in dem neuen Gesetze vorerst folgende Bestimmung aufzunehmen: „Das Fischereirecht in den öffentlichen Gewässern geht überall, wo es seitens einer physischen oder juristischen Person nicht nachgewiesen wird, auf die Ortsgemeinde über, und zwar ohne Unterschied des Gewässers."

An die Gemeinden ausnahmslos deshalb, weil eine Ueberweisung an das Land bezüglich der schiff- und floßbaren Gewässer in Steiermark gegenstandslos wäre, indem in den Flüssen nirgends herrenlose Fischerei vorkömmt; und bezüglich der kleineren Seitengewässer, weil die viel kostspieligere Bewirthschaftung und Ueberwachung dieser geringfügigen Fischerei seitens des Landes in dem diesfälligen Ertrage wohl kaum einen Ersatz finden dürfte.

Was die Privatgewässer betrifft, so ist vorerst in Erwägung zu ziehen, daß der Fischfang außer in den Privatteichen, weder nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche ein Nutzungsrecht des Eigenthümers des Wasserbeetes, noch nach den Gesetzen über das Wasserrecht ein Nutzungsbefugniß Desjenigen bildet, welchem ein Privatgewässer gehört.

Ein Gesetz über das Fischereirecht hat daher auch diesfalls Bestimmungen zu geben, und zwar, wie erwähnt, anschließend an die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. Dabei haben wir jedoch zu unterscheiden zwischen Privatgewässern, welche auf einem Grundstücke eingeschlossen sind, (§ 4, Absatz a, b und c des Reichs- und Landes-Wasserrechtsgesetzes) und zwischen fließenden Gewässern (§ 4, Absatz d und § 5 des obigen Gesetzes).

Das Fischereirecht bezüglich beider Arten von Gewässern wäre jedenfalls als ein Nutzungsbefugniß des Eigenthümers des Gewässers und beziehungsweise des Grundstückes zu erklären.

Nur drängt sich hier die Frage auf, ob die Ausübung dieses Nutzungsrechtes in den fließenden Privatgewässern (§ 4 Absatz d und § 5 des Wasserrechtsgesetzes), insoferne nämlich nicht eine genügend große Strecke einem Grundeigenthümer gehören sollte, nicht vielleicht den Ortsgemeinden zuzuweisen wäre, und zwar gegen entsprechenden Antheil der Eigenthümer an dem jährlichen Reinertrage der Fischerei.

Eine Ausnahme sollte jedoch für die künstlichen Ableitungen aus einem anderen Gewässer, wie Werkscanäle, gemacht werden, in welchen das Fischrecht dem Fischereiberechtigten jenes Gewässers zuzusprechen wäre, aus welchem die Leitung entnommen wurde, vorausgesetzt, daß nicht von Anderen bereits erworbene Rechte entgegenstehen. Dies deshalb, weil hiedurch das Verbot der Verunreinigung von Gewässern durch den Fischen schädliche Industrieabfälle am Nachdrücklichsten unterstützt würde.

Wäre nun durch die Normirung derartiger Bestimmungen einmal ein fester Rechtsboden geschaffen, der praktisch durch die Anlegung eines Katasters gesichert werden könnte, so dürften Bestimmungen über die Ausübung und den Schutz der Fischerei genügen, um den Anforderungen zu entsprechen, welche in einer Wirthschaftsfrage an die Gesetzgebung gestellt werden können.

Auf dieser sicheren Basis des gesetzlich geschützten Rechtszustandes muß alle weitere Entwicklung der Privatthätigkeit überlassen bleiben, unterstützt durch ein vernünftiges Eingreifen der Verwaltung.

Dies über die Regelung der Fischereirechte.

Nun zur Ausübung und zum Schutz derselben.

Die den Gemeinden zugewiesenen Fischereirechte dürften wie bei der Jagd von denselben nur im Verpachtungswege ausgeübt werden, und wäre vielleicht, um zu starken Zerstückelungen vorzubeugen, die Bestimmung zu treffen, daß kleine Gemeindefischwässer von den angrenzenden Fischereiberechtigten bei sonstigem Verluste ihres eigenen Rechtes gepachtet werden müssen.

Das dem Fischstande durch die gegenwärtige Ausübung hauptsächlich Schädliche besteht darin, daß die Berechtigten ihre Rechte nach kleinen Theilen verpachten und die Pächter dann wieder weitere Afterverpachtungen vornehmen.

Aus wenigen Berechtigten wird demnach ein ganzes Heer von Fischern, welche wenig bekümmert um die Zukunft und nur, ihren momentanen Vortheil berücksichtigend, das Fischwasser in der schonungslosesten Weise ausbeuten.

Eine Bestimmung, wonach derartige Pacht- und Afterpachtverträge nur auf längere Zeit, etwa 10 Jahre, geschlossen werden dürfen, und bei sonstiger Ungiltigkeit und Straffälligkeit der Parteien der Ratification der politischen Behörden bedürfen, wobei dann auf entsprechende Größe der einzelnen Fischwässer zu sehen wäre, dürfte diesem Unfuge am Besten steuern.

Um endlich eine rationelle Ausübung der Fischerei zu erzielen und gleichzeitig derselben einen entsprechenden Schutz zu gewähren, dürften Normen über die Schonzeit der Fische, bezüglich der Laichstellen, Maschenweite der Netze, Verbot der Verunreinigung der Flüsse und Bäche durch den Fischen schädliche Industrieabfälle, Verbot des Fangens mit bestimmten den Fischen im Allgemeinen nachtheiligen Mitteln, Verbot des Verkaufes nicht ausgewachsener Fische, Forderung von Legitimationen für den Fischverkauf bei sonstiger Confiscation der Waare, Aufstellung von beeideten Fischwächtern 2c. 2c. festzustellen sein.

Kostspielige, großartige Maßregeln [6]) können gegenwärtig nicht empfohlen werden, da sich die Fischerei speciell in Steiermark in einem höchst primitiven Zustande befindet, und es sich demnach vor Allem darum handelt, dieselbe vorderhand so weit zu heben, damit von ihr überhaupt als national-ökonomisches Gut im eigentlichen Sinne gesprochen werden könne.

---

[4]) Einer anderen Anschauung ist Peyrer a. a. O. S. 137 ff. D. R.

[5]) Daß das Fischereigesetz vielfach vom Wasserrechtsgesetze abweichende Bestimmungen aufzustellen habe, hat Peyrer in dem oben citirten Aufsatze: Die Competenzsphären, an einzelnen Beispielen nachgewiesen. D. R.

[6]) Wenn auch unter den dermaligen fast trostlosen Fischereizuständen weitergehende Maßregeln, z. B. Anlegung von Fischstegen, Schonrevieren u. dgl., keinen besonderen Erfolg haben werden, so muß doch die Fischereigesetzgebung, indem sie einen besseren Rechtszustand schafft, zugleich auch für solche diesem besseren Zustande entsprechende Maßregeln sorgen und daher in einem erweiterten Gesichtskreise sich bewegen. D. R.

Auch die Schaffung von Zwangsgenossenschaften [7]) dürfte nicht zu befürworten sein. In Oesterreich am flachen Lande, insbesondere in den Alpenländern, erfreut sich das Genossenschaftswesen überhaupt keiner besonderen Beliebtheit; jeder zieht auf ökonomischem Gebiete die individuelle Selbstentwicklung vor, weil er seine Vermögensanlagen nur sich selbst anvertraut, und vielleicht im Hinblicke auf die, in den letzten Jahren zu Tage geförderten Auswüchse des Associationswesens nicht ganz mit Unrecht; verschlingt doch die damit verbundene Regie meistentheils den hiedurch erzielten Erfolg.

Der gesetzliche Schutz der Heilquellen.

Zu dem interessanten Aufsatze des Herrn Statthaltereirathes Ferdinand Kirchlehner in den Nummern 12 bis 16 dieser Zeitschrift: „Der gesetzliche Schutz für Heilquellen" theilen wir hier noch eine in jüngster Zeit erflossene Ministerialentscheidung mit, welche ebenfalls den Beweis lieferte, daß das Wasserrechtsgesetz, soweit es sich um wasserrechtliche Verhältnisse handelt, den bestehenden Heilquellen genügenden Schutz gewährt, indem es den Behörden die Möglichkeit bietet, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten und Anlagen, welche zur Erschließung neuer oder Erweiterung bestehender Heilquellen dienen sollen, wenn dieselben den bereits bestehenden Heilquellen und den daran sich knüpfenden Wasserrechten Nachtheil bringen könnten, entweder gänzlich zu untersagen oder die Genehmigung an bestimmte die bestehenden Rechte schützende Bedingungen zu knüpfen, nach Umständen auch die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte des Widerrufes zu ertheilen.

Ueber verschiedene Recurse haben das Ministerium des Innern vom curörtlichen Standpunkte und das Ackerbauministerium vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes dem Anton Singer in Franzensbad die Fassung von vier Mineralquellen auf den ihm gehörigen Moorwiesen und die Errichtung des Badehauses in Verbindung mit diesen Quellen nur unter bestimmten zum Schutze der bestehenden Heilquellen in qualitativer und quantitativer Beziehung als nothwendig erkannten Bedingungen ertheilt, als: 1. darf bei der Erschließung und Fassung dieser Quellen die unter dem Moorlager befindliche Sandschichte nicht durchbrochen und dürfen die Brunnenschachte in die Unterlage des Moorbodens nicht abgeteuft werden; 2. ist die Sammlung des aus diesen Quellen ablaufenden Wassers in einem gemeinschaftlichen Reservoire nur unter den natürlichen Stauungsverhältnissen gestattet. Die Förderung des Wassers zum Badehause mittelst Dampfspumpen ist zulässig; 3. dürfen an den Quellen und bei der Anlage des Reservoirs keine wie immer gearteten Einrichtungen getroffen werden, durch welche Wasser aus einem tieferen Horizonte gezogen würde als die gegenwärtig vorhandenen vier bis fünf Meter über dem Quellboden befindlichen Abflußröhren geben und es darf das Wasser aus den Quellenschächten keinesfalls durch Pumpwerke emporgehoben werden; 4. sollte sich seinerzeit eine wesentlich qualitative und quantitative Alterirung der Heilquellen von Franzensbad ergeben und der Nachweis geliefert werden, daß eine solche Alterirung durch den Betrieb der neuen Badeanstalt veranlaßt werde, so können von Seite der Verwaltungsbehörden im gesetzlich zulässigen Instanzenzuge die zur Abwendung einer solchen Alterirung etwa erforderlichen Maßregeln eingeleitet und kann, wenn eine Abhilfe in anderer Weise nicht erzielt werden könnte, erforderlichen Falles die theilweise oder gänzliche Einstellung des Wasserbezuges ausgesprochen werden *). C. P.

---

[7]) Der Verfasser übersieht, daß schon die auch von ihm empfohlene zwangsweise Verpachtung kleiner Fischereistrecken nach Art der zwangsweisen Verpachtung des den Kleinbesitzern (unter 115 Hectar) zustehenden Jagdrechtes eine Zwangsgenossenschaft bewirkt. Auch sonst dürfte die Gesetzgebung den Fischereigenossenschaften, wie sie es mit Erfolg bei Wassergenossenschaften versucht hat, eine größere Aufmerksamkeit schenken. D. R.

*) Entscheidung vom 27. Jänner 1880, Z. 12.569, des Ministeriums des Innern und Z. 12.890 des Ackerbauministeriums. Die maßgebenden Paragraphe des Wasserrechtsgesetzes sind nach dem Normaltexte des Peyrer'schen Commentars die §§ 16, 18, 79, 81, 86 und 93, beziehungsweise die §§ 17, 19, 79, 81, 86 und 94 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Jagdpächter ist zur Exscindirung einer Jagdenclave nicht berechtigt.

O. M., welcher die der V. B. Communität zu ihrer Domäne G. eigenthümlich gehörigen Jagdbarkeiten, wovon in der Katastralgemeinde „Hintere L . . ." allein 2245 Joch liegen, auf längere Zeit gepachtet hat, wollte eine zweckmäßige Arrondirung seines Jagdcomplexes in der „hinteren L . . ." erzielen und pachtete auch zwei an die G. Jagd unmittelbar angrenzende Eigenjagdberechtigungen, wodurch innerhalb dieser selbstständigen und dem O. M. zur pachtweisen Ausübung zustehenden Jagdrechte eine Enclave auf dem Grundbesitze des J. H. vulgo G. in K. in der „hinteren L . . ." im Flächenmaße von 114 Joch entstand.

Nachdem diese Jagdenclave von einem mehr als 200 Joch betragenden Grundcomplexe, auf welchem dem O. M. die Jagdausübung im Wege der Pachtung zusteht, ganz umschlossen ist, stellte er unterm 30. November 1879 an die Bezirkshauptmannschaft L . . . die Bitte um Ausscheidung dieser Enclave und um Zuerkennung des Jagdrechtes auf derselben.

Die Bezirkshauptmannschaft gab mit Entscheidung vom 5. December 1879, Z. 11.208, diesem Begehren im Hinblicke auf § 2 des Ministerialerlasses vom 31. Juli 1849, R. G. Bl. Nr. 342, keine Folge, da einerseits der § 2 obcitirten Ministerialerlasses dem eine weniger als 200 Joch betragende Enclave umschließenden jagdeigenberechtigten Grundbesitzer auf einer solchen Enclave nicht das „Jagdrecht" einräumt, sondern nur das Recht, diese Enclave vor jedem Anderen um einen entsprechenden Preis zu pachten, und da andererseits auch dieses Recht nur einem solchen Jagdeigenberechtigten zuspricht, dessen eigener 200 oder mehr Joch betragender Grundbesitz diese Enclave ganz umschließt.

Im Recurswege hat die Statthalterei in G. die obige Entscheidung unterm 24. December 1879, Z. 18.197, bestätigt, weil im vorliegenden Falle eine Jagdenclave überhaupt nicht vorhanden erscheint.

Der § 2 des Ministerialerlasses vom 31. Juli 1849, R. G. Bl. Nr. 342, erklärt nämlich jene Gründe des Gemeindejagdgebietes als Jagdenclaven, welche nicht genügend groß zur Eigenjagdberechtigung, von einem 115 Hectare oder mehr betragenden Grund- und Eigenjagdcomplexe (im Sinne des § 5 des Jagdpatentes) ganz umschlossen sind.

Dies ist im gegebenen Falle nicht zutreffend, da der fragliche Grund des vulgo G. in K. der Mappe nach theils vom Jagd- und Grundbesitze der Domäne G. und theils von jenem der vulgo M. in P. umschlossen erscheint, welche Jagdgebiete sich nur gegenwärtig, in Folge eines vorübergehenden Pachtverhältnisses in der Hand eines Jagdberechtigten befinden.

Das k. k. Ackerbauministerium hat dem gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse mit Erlaß vom 3. April 1880, Z. 1913, keine Folge gegeben, weil, wenn auch die Zuweisung der fraglichen Grundparcelle in das M'sche Jagdrevier im Interesse einer zweckentsprechenden Jagdausübung liegen würde, es doch mit Hinblick auf Punkt 2 des Ministerialerlasses vom 31. Juli 1849, R. G. Bl. Nr. 342, nicht zweifelhaft ist, daß nur der Besitzer eines 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexes einen von seinem Grund ganz eingeschlossenen fremden 200 Joch nicht betragenden Grund exscindiren und die Jagd darauf pachten darf und daß der bloße Jagdpächter (Nichtgrundbesitzer), welcher erst durch die Pachtung verschiedener Eigenjagdgebiete eine blos jagdliche Enclave schafft, zu dieser Exscindirung nicht berechtigt ist.

Uebrigens bleibt es dem Recurrenten überlassen, entweder durch einen Afterpacht vom derzeitigen Pächter der Gemeindejagd, oder, falls dieser hiezu nicht geneigt ist, nach Ablauf der Gemeindejagdpachtung von der Gemeinde mittelst eines besonderen das G'sche Grundstück betreffenden Jagdpachtvertrages die Jagd auf diesem Grundstücke besonders zu pachten und wurde die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, über allfälliges Begehren des Recurrenten zu diesem Zwecke eine Vergleichsverhandlung anzuordnen. M. R.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 74. Ausgeg. am 23. October.

Zulässigkeit der Versendung von Mustern mit Flüssigkeiten, Fett- und Farbestoffen im internen Verkehre und im Verkehre mit mehreren der dem Weltpostvereine angehörigen Länder. H.-M. Z. 31.555. 16. October.

Fahrpost-Tarif „Italien". H.-M. Z. 33.159. 17. October.

Dampfschiffverbindung von Southampton nach Brasilien. H.-M. Z. 32.847. 18. October.

Nr. 75. Ausgeg. am 24. October.

Unzulässigkeit der Beförderung der auf hektographischem, polygraphischem oder velocigraphischem Wege hergestellten Vervielfältigungen von Schriftstücken gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe. H.-M. Z. 32.432. 16. October.

Versendung von Trauben nach der Schweiz. H.-M. Z. 32.926. 17. October.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Kaposvár zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 33.382. 20. October.

Errichtung eines Postamtes zu Eisenberg in Böhmen. H.-M. Z. 30.672.

Errichtung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 30.672. 7. October.

Nr. 76. Ausgeg. am 31. October.

Aenderungen in dem Fahrpost-Tarife „Niederlande". H.-M. Z. 31.558. 25. October.

Fleischsendungen nach der Schweiz und im Transit durch die Schweiz. H.-M. Z. 33.869. 27. October.

Nr. 77. Ausgeg. am 5. November.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Rußland". H.-M. Z. 32.510. 24. October.

Verlegung der königl. ungarischen Postämter Gyöngyösmellék und Lokócsa aus dem Taxfelde Nr. 920 in das Taxfeld Nr. 921. H.-M. Z. 34.389. 28. October.

Reactivirung des Postamtes Kirchheim. H.-M. Z. 33.772. 28. October.

Nr. 78. Ausgeg. am 8. November.

Umwandlung der bisherigen Feldpost-Anstalten in Bosnien und der Herzegowina in Militär-Postämter, Aufhebung der Portofreiheit für die in diesen Ländern befindlichen Militär-Personen und Einführung einer ermäßigten Taxe für Briefpost-Sendungen, dann Aufrechthaltung der Portofreiheit für die im Sandschak Novibazar dislocirten Militär-Personen. H.-M. Z. 34.634. 4. November.

Aenderung in dem im Artikel IV des Reglements zur Ausführung des Pariser Weltpost-Vertrages enthaltenen Taxverzeichnisse. H.-M. Z. 34.385. 30. October.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Norwegen. H.-M. Z. 34.721. 6. November.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Frankreich" und „Niederlande". H.-M. Z. 35.116. 3. November.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 25. October 1879, Abthg. 5, Z. 4607. Umwandlung der bisherigen Feldpost-Anstalten in Bosnien und der Herzegowina in Militär-Postämter, Aufhebung der Portofreiheit für die in diesen Ländern befindlichen Militär-Personen und Einführung einer ermäßigten Taxe für Briefpost-Sendungen, dann Aufrechthaltung der Portofreiheit für die im Sandschak Novibazar dislocirten Militär-Personen.

Nr. 79. Ausgeg. am 15. November.

Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für recommandirte Retoursendungen nach den Vereinsländern und dem Vereinsauslande. H.-M. Z. 29.888. 5. November.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Belgien". H.-M. Z. 35.416. 6. November.

Aufstellung einer Feldpost-Expositur im Sandschak Novibazar. H.-M. Z. 33.526. 9. November.

Nr. 80. Ausgeg. am 24. November.

Fahrpostsendungen nach der Insel Sardinien. H.-M. Z. 35.248. 10. November.

Nr. 81. Ausgeg. am 26. November.

Neue Fahrpost-Tarife „Amerika, Afrika, Asien und Australien". H.-M. Z. 35.539. 19. November.

Aenderungen im Briefpost-Tarife „Amerika". H.-M. Z. 36.387. 18. November.

Nr. 82. Ausgeg. am 29. November.

Verbot der Zeitschrift „Viitorul". H.-M. Z. 37.640. 27. November.

Errichtung eines Postamtes zu Jesenic bei Böhmisch-Skalitz. H.-M. Z. 35.509. 21. November.

Errichtung eines Postamtes zu Unter-Polaun. H.-M. Z. 36.495. 21. November.

Nr. 83. Ausgeg. am 5. December.

Ausschließung von Sprengkapseln und elektrischen Minenzündern vom Posttransporte, und Einschränkung der Beförderung von Zündhütchen. H.-M. Z. 36.508. 30. November.

Auflassung der Poststation zu Leitmeritz in Böhmen. H.-M. Z. 37.402. 29. November.

Nr. 84. Ausgeg. am 6. December.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro 1. Quartal 1880. H.-M. Z. 37.532. 26. November.

Fahrpost-Tarif „Italien". H.-M. Z. 37.967. 30. November.

Auflassung der Poststation Scheibbs. H.-M. Z. 35.532. 29. November.

Errichtung eines Postamtes zu Ebersdorf bei Weigsdorf. H.-M. Z. 37.470. 29. November.

Errichtung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 37.470. 29. November.

Nr. 85 Ausgeg. am 11. December.

Beitritt von Venezuela zum Weltpost-Vereine. H.-M. Z. 38.532. 3. December.

Auflassung des Postamtes Pysznica. H.-M. Z. 37.698. 3. December.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Cabinetssecretär Hofrath Friedrich Freiherrn Gennotte v. Merkenfeld bei dessen Pensionirung die a. h. Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben die erledigte Hofraths- und Cabinetssecretärsstelle erster Kategorie dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Cabinetssecretär zweiter Kategorie Karl Ritter Hofmann v. Morathal und die erledigte letzte Cabinetssecretärsstelle zweiter Kategorie mit dem Titel und Charakter eines wirklichen Regierungsrathes dem Cabinetsconcipisten Hofsecretär Jakob Baernklau verliehen, endlich den Cabinetsconcipisten Hofsecretär Josef Kundrat zum Regierungsrathe der sechsten Rangsclasse ernannt.

Seine Majestät haben dem diplomatischen Agenten Generalconsul erster Classe Julius Zwiedinek Edlen v. Südenhorst den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem bisherigen Honorar-Generalconsul Ignaz Florio in Palermo den Stern zum Comthurkreuze des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Franz Umlauf anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Postrath Wenzel Hertaus in Triest zum Ober-Postdirector daselbst ernannt.

Der Minister des Aeußern hat dem k. und k. Honorar-Viceconsul in Palermo Adolf Freiherrn v. Pareira-Arnstein eine Consularelevenstelle verliehen.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Johann Jedlicka, Josef Nowotny und Josef Spulak zu Steuer-Oberinspectoren der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.